

LANDKREIS: ESSLINGEN
GEMEINDE: AICHWALD
GEMARKUNG: SCHANBACH

## Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Fuchsbühl"

Anmerkung: Zeichnerischer Teil mit Zeichenerklärung und Textteil sind in der Originalfassung zu einem einheitlichen Planwerk zusammengefasst.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

#### Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

WA1, WA2, WA3 = allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Ausnahmen nach §4 Abs.3 BauNVO sind nicht zugelassen (§1 Abs.6 BauNVO)

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2, i.V. mit §20 BauNVO)

Höchstmaß entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

Im Bereich WA1 ist zusätzlich ist ein Staffeldachgeschoss zulässig, soweit es nicht zum Vollgeschoss wird.

#### 1.2.2 Grundflächenzahl (§16 Abs.3, i.V. mit §19 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

Im Bereich WA1 darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Tiefgaragen (§19 Abs.4 Satz 1 BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden (§19 Abs.4 Satz 3 BauNVO).

### 1.2.3 Gebäudehöhen (§ 9 Abs.3 BauGB, §16 Abs.3 BauNVO).

## Traufhöhe TH:

Die im Plan eingetragenen Traufhöhen TH bei Satteldach gelten als Höchstmaß. Dieses Höchstmaß darf auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge (einschließlich Breiten von Zwerchgiebeln bzw. Winkelbauten) nicht überschritten werden. Die Traufhöhen TH werden zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut gemessen.

#### Firsthöhe FH:

Die im Plan eingetragenen Firsthöhen FH für Satteldach, gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Firstziegel, dürfen nicht überschritten werden.

#### Gebäudehöhe OK:

Die im Plan eingetragene Gebäudehöhe OK bei Flachdach bzw. flach geneigtem Dach, gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem höchsten Punkt der Dachhaut, bzw. Oberkante Attika darf nicht überschritten werden.

#### 1.2.4 Bezugshöhe (§9 Abs.3 BauGB, §18 Abs.1 BauNVO)

Die im Plan eingetragenen Höhen sind die Bezugshöhen in Meter über NN für die festgesetzten Gebäudehöhen. Die tatsächliche Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) darf von der festgesetzten Bezugshöhe um max. +/- 30 cm abweichen.

#### 1.3 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

entsprechend den Einschrieben im Plan

- o = offene Bauweise.
- a1 = abweichende Bauweise, entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ist die maximale Gebäudelänge auf 30 m begrenzt.

a2 = abweichende Bauweise, entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ist die maximale Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.

#### 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Im Bereich WA1 sind die Gebäudeaußenseiten der Hauptgebäude entsprechend der Eintragung im Plan auszurichten.

In den Bereichen WA 2 und WA2 ist die Hauptfirstrichtung entsprechend den Einschrieben im Plan ist für Hauptgebäude zwingend einzuhalten, nicht bei Garagen und Nebengebäude. Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Zwerchgiebel oder Winkelbauten zulässig. (siehe hierzu auch Ziffer 1.2.3).

#### 1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen gelten nur oberirdisch und können durch unterirdische Bauteile überschritten werden (§9 Abs. 3 BauGB).

#### 1.6 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit folgenden Maßgaben zugelassen werden:

- Im Bereich WA1 außerhalb des 15m Abstandstreifens zur K1212: max. eine Nebenanlage pro Hauptgebäude sofern ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,00 m eingehalten ist.
- Im Bereich WA1 innerhalb des 15m Abstandstreifens zur K1212: in den mit MF bezeichneten Flächen je eine Nebenanlage für das Unterstellen von Fahrräder und Müllbehälter mit einer max. Höhe von 2,50 m.
- In den Bereichen WA2 und WA3: max. eine Nebenanlage pro Grundstück bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 20 m³, sofern ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,00 m eingehalten ist.

#### 1.7 Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

- 1.7.1 Garagen und überdachte Stellplätze können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den mit GA besonders gekennzeichneten Flächen zugelassen werden (§23 Abs.5 BauNVO).
- 1.7.2 Offene Stellplätze können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden (§23 Abs.5 BauNVO).
- 1.7.3 Tiefgaragen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den mit TG besonders gekennzeichneten Flächen zugelassen werden (§23 Abs.5 BauNVO). Darüber hinaus können Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der mit TG bezeichneten Flächen zugelassen werden, sofern sie vollständig unterirdisch erstellt werden (siehe hierzu auch Ziffer 1.5).

# 1.8 Flächen zur Regelung des Wasserabflusses, Retentionsfläche für unverschmutztes Oberflächenwasser (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Innerhalb der im Lageplan dargestellten öffentlichen Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB) mit der Zweckbestimmung Retentionsfläche sind Erdmulden mit unterirdischen Rigolen zur Rückhaltung von unverschmutztem Oberflächenwasser herzustellen.

# 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

#### 1.9.1 Regenwasserableitung:

Der Regenwasserablauf von Flächen, auf denen unverschmutztes Oberflächenwasser anfällt (z.B. Dachflächen), ist an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.

#### 1.9.2 Wasserdurchlässigkeit:

Offene PKW-Stellplätze, deren Zufahrten, sowie Garagenzufahrten, Hofflächen und Wege sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und gegenüber angrenzende Straßenflächen abzugrenzen (z.B. durch Aufkantung).

#### 1.9.3 Dachbegrünung:

Dachflächen von Flachdächern, bzw. flach geneigten Dächern bis 5° sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht beträgt 10cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 2.2).

#### 1.9.4 Tiefgaragenbegrünung:

Tiefgaragen und Tiefgaragenteile, die nicht überbaut werden, sind mit einer Erdschicht von mind. 0,5 m zu überdecken und zu begrünen. Dies gilt nicht für notwendige Zugänge oder Zufahrten.

- 1.9.5 Öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche: Die im Plan eingetragenen öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche ist als extensive Wiesenflächen zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen und Belagsflächen unzulässig (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB).
- 1.9.6 Insektenfreundliche Beleuchtung:

Für die Beleuchtung sind UV-freie, insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. LED-Beleuchtung oder Natriumniederdrucklampen) zu verwenden.

- 1.10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)
- 1.10.1 Pflanzgebote (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

#### Fläche für Pflanzgebot, PFG1 und PFG2:

Die im Lageplan eingetragene Fläche PFG1 und PFG2 ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Pflanzliste 1 zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

#### Pflanzgebot für Baumpflanzungen:

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste 2 oder Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Von den angegebenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bis maximal 5m abgewichen werden.

Im Bereich WA2 und WA3 ist pro Baugrundstück ein standortgerechter, heimischer, Klein- bis mittelkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 oder Obstbaum zu pflanzen.

#### Pflanzlisten:

Pflanzliste 1: Sträucher für Gehölzflächen, z.B.:

Europäisches Pfaffenhütchen
Gemeiner Schneeball
Feld-Ahorn
Gewöhnliche Felsenbirne
Gewöhnliche Eibe
Gewöhnlicher Liguster
Hainbuche
Hasel

Euonymus europaeus
Viburnum opulus
Acer campestre
Amelanchier ovalis
Taxus baccata
Ligustrum vulgare
Carpinus betulus
Corylus avellana

Hasel Corylus avellana
Heckenrose, Hundsrose Rosa canina
Kornelkirsche Cornus mas
Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder, Holder Sambucus nigra
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Wolliger Schneeball Viburnu

Seite 3 von 9

Pflanzliste 2: Einzelbäume, z.B.: Klein- und mittelkronige Bäume:

Elsbeere Sorbus torminalis
Feld-Ahorn, Maßholder Acer campestre
Hainbuche o. Weißbuche Carpinus betulus
Mehlbeere Sorbus aria

Gemeine Eberesche Sorbus aucuparia

Spitz-Ahorn (mittelgroße Sorte)
Winter-Linde (mittelwüchsige Sorte)
Kleinkronige Winter-Linde

Acer platanoides `Columnare
Tilia cordata `Greenspire`
Tilia cordata `Rancho`

Großkronige, hochstämmige Bäume

Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
Gemeine Esche Fraxinus excelsior
Grau-Erle Alnus incana

Roßkastanie Aesculus hippocastanum

Sand-Birke Betula pendula
Sommer-Linde Tilia platyphyllos
Spitz-Ahorn Acer platanoides
Stiel-Eiche Quercus robur
Winter-Linde Tilia cordata

#### 1.10.2 Pflanzbindung (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

#### Pflanzbindung Bäume:

Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

#### 1.11 Höhenlage des Geländes (§9 Abs.1 Nr.2 i.V. mit §9 Abs. 3 BauGB)

Im Bereich WA2 und WA3 ist straßenseitigen Vorgartenbereich der Baugrundstücke das Gelände in seiner Höhe der unmittelbar vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen. Im Bereich WA1, WA2 und WA3 sind Aufschüttungen und Abgrabungen zu den Nachbargrundstücken abzuböschen bzw. an die Höhenlage des Nachbargrundstückes anzugleichen. Die Höhenlage des Geländes ist insgesamt so zu gestalten, daß Untergeschosse nicht als Vollgeschosse in Erscheinung treten.

#### 1.12 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß Eintragungen im zeichnerischen Teil.

#### 1.13 Höhenlage der Straße (§9 Abs.1 Nr.11 i.V. mit §9 Abs.3 BauGB)

Höhenlage der Straße entsprechend den Eintragungen im Lageplan.

#### 1.14 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

An den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen sind Ein- und Ausfahrten zu bzw. von den privaten Grundstücken unzulässig.

#### 1.15 Flächen für Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR: Fläche für Leitungsrecht zur unterirdischen Führung von Versorgungsleitungen für Strom und Telekomunikation zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers.

#### 1.16 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan sind auf privaten Grundstücksflächen gegebenenfalls Böschungen sowie Kunstbauten erforderlich. Das Hineinragen des für die Randeinfassungen als Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes und notwendiger Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.

# 1.17 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorkehrungen zum Lärmschutz (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Bereiche sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den im Lageplan bezeichneten Außenlärmpegeln der DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2", Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.5.5 auszubilden (siehe auch Ziffer 3.4).

Von den im Lageplan dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Bereiche ist für Schlaf- und Kinderzimmer eine Be- und Entlüftung auch bei geschlossenem Fenster durch technische Be- und Entlüftungssysteme sicherzustellen.

Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, wenn die Belüftung über eine schallabgewandte Fassade erfolgt oder im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass der Außenlärmpegel von 45 dB(A) im Nachtzeitraum eingehalten wird.

## 2 Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

#### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Grellfarbene und reflektierende Anstriche bzw. Materialien sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Glasfassaden sowie Materialien zur Nutzung von Sonnenenergie. Fassaden von Hauptgebäuden sind als Putzfassade oder mit Holzverkleidung herzustellen.

#### 2.2 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

#### Dachform:

Dachform entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.

#### Dachneigung:

Dachneigung entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.

Die Dachneigungen beider Hälften eines Doppelhauses oder der Reihenhäuser von Hausgruppen müssen identisch sein.

#### Dachdeckung:

Die Dachdeckung der Satteldächer ist nur mit Ziegeln oder ziegelförmigen Dachsteinen, sowie mit Dachbegrünung zulässig. Sonnenkollektoren, Photovoltaikelemente und sonstige zur Energiegewinnung dienende Dachdeckungen sind zugelassen. Darüber hinaus sind Wintergartenverglasungen zugelassen.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau des Substrats beträgt mind. 10 cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 1.9.3). Hierbei ist anteilig Oberbodenmaterial zu verwenden. Garagendächer und Überdachungen von Stellplätzen sind, soweit nicht gestalterisch in das Hauptdach integriert, nur als begrünte Flachdächer oder begrünte flach geneigte Dächer bis 5° zulässig. Für Dachflächenanteile von Garagen und überdachten Stellplätzen mit Flachdächern, die als Dachterrasse genutzt werden, kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden.

#### 2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Sonnenkollektoren und Photovoltaikelemente auf Satteldächern dürfen nicht freistehend auf den Dachflächen angebracht werden. Sie müssen der Dachneigung angepasst werden. Dies gilt auch für Garagendächer. Sonnenkollektoren und Photovoltaikelemente auf Flachdächern sind zugelassen, sofern die Funktion der Dachbegrünung unter den Solaranlagen dauerhaft gewährleistet ist.

Dachaufbauten als Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur auf Satteldächern mit folgenden Maßgaben zulässig:

- 2.3.1 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60% der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 2.3.2 Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,60 m nicht überschreiten. Bei Gaubenformen ohne Gesims (z.B. Rundbogengauben) darf die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Gaubenaußenwand (Vorderansicht) mit der Gaubendachhaut gemessen, 1,60 m nicht überschreiten.
- 2.3.3 folgende Abstände sind einzuhalten:

- zum Ortgang: mind.1,30m

- zur Traufe: mind.0,60m (in den Dachschrägen gemessen), im

übrigen dürfen Dachaufbauten und -Einschnitte nicht über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen.

- zum First: mind. 0,60m (in den Dachschrägen gemessen)

- zwischen einzelnen Dachauf-

bauten oder -einschnitten: mind.1,00m

- 2.3.4 Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden. Dies gilt auch für beide Hälften von Doppelhäusern und für Hausgruppen.
- 2.3.5 Die Dachaufbauten eines Gebäudes und beider Doppelhaushälften sowie von Hausgruppen müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen. Neu geplante Dachaufbauten müssen in Ihrer Form den bereits bestehenden Dachaufbauten entsprechen.

#### 2.4 Werbeanlagen (§74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen mit reflektierenden Oberflächen oder mit pulsierender Beleuchtung sind unzulässig.

#### 2.5 Einfriedigungen und Gestaltung der Freiflächen (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Im Bereich WA1, WA2 und WA3 ist von öffentlichen Verkehrsflächen mit Einfriedigungen ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.

Im Bereich WA2 und WA3 sind Mauern nur als Stützmauern, in Form von Natursteintrockenmauern mit einer Höhe von max. 0,5m zulässig. Notwendige Stützmauern bei Garagenzufahrten entlang der Nachbargrenze und bei Tiefgaragenzufahrten sind als Betonmauern zugelassen.

Im Bereich WA1, WA2 und WA3 sind lebende Einfriedigungen (freiwachsende oder Schnitthecken) entlang öffentlicher Verkehrsflächen mit einer Höhe von max. 1,50 m und Zäune mit einer Höhe von max. 1,00 m zugelassen.

#### 2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen (§74 Abs.3 Nr.1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 1,00 m gemessen ab dem natürlichen Gelände zulässig.

#### 3 Hinweise

- 3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass jede Festsetzung des Bebauungsplanes für sich betrachtet eingehalten werden muss. Dies kann bedeuten, dass bei Berücksichtigung anderer Festsetzungen oder anderer fachgesetzlicher Regelungen eine Festsetzung im Einzelfall nicht vollständig ausgenutzt werden kann.
- 3.2 Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG wird verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Planungsgruppe Ökologie und Information verwiesen. Zur Minderung des Vogelschlagrisikos sollten großflächige Glasflächen mit einer dichten Markierung (z.B. durch außenseitiges Anbringen von Punktrastern mit mind. 25% Deckungsgrad) versehen werden.

- **3.3** Für alle Bauvorhaben sollten Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung erhalten:
  - Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
  - Materialangaben zu den befestigten Flächen
  - Bepflanzungsplan für die Grünflächen
- 3.4 Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom 08.02.2018 (Gutachten 11830-01). Die festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten für die ungehinderte Schallausbreitung in allen Geschossen künftiger Gebäude.
  - Der Nachweis der nach 1.17 erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau-Teil 1", Abschnitt 7.1, Ausgabe Januar 2018 vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße durch die jeweiligen Objektplaner zu erfolgen.
- **3.5** Auf das Geotechnische Gutachten des Büros Geoplan wird verwiesen. Dieses kann bei der Gemeinde eingesehen werden.
  - Für jedes Einzelbauwerk werden eine detaillierte Erkundung der Untergrundverhältnisse sowie die Erstellung eines gesonderten Baugrund- und Gründungsgutachtens gemäß DIN 4020 empfohlen.
- 3.6 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Lärm und Gerüchen infolge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu rechnen ist. Diese sind von den künftigen Bewohnern zu dulden.
- 3.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Brauchwasseranlagen dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme angezeigt werden müssen. Die Richtlinien der Trinkwasserverordnung sind zu beachten. Darüber hinaus sind Verbindungen zwischen Trink- und Brauchwasser unzulässig bzw. ausschließlich gemäß DIN 1988 vorzunehmen.

Auf folgende Fachschriften wird hingewiesen:

- Merkblatt des Gesundheitsamtes des Landkreises Esslingen zur Regenwassernutzung (Dachablauf-/Brauchwasser)
- DVGW-Arbeitsblatt W 555
- DVGW-Information "twin", Nr.5 (10/1991)
- 3.8 Auf jedem Baugrundstück ist die Erstellung eines Hausanschlussschachtes vorgesehen. Der Hausanschlussschacht wird als Kombischacht mit einem tieferliegenden Schmutzwasseranschluss und einem höher liegenden Regenwasseranschluss erstellt. Fehlanschlüsse sind zu vermeiden.
- 3.9 Nach den Ergebnissen des geotechnischen Gutachtens ist mit Wasserzutritten in einer Tiefenlage von 5-6m zu rechnen. Diese Tiefenlagen werden durch herkömmliche Bauweise mit Unterkellerung nicht erreicht. Jedoch ist bei einer Entfernung der Löß- und Verwitterungslehme im Zuge von Erdarbeiten aufgrund der fehlenden Abdichtung durch diese Sedimente mit Zutritt und Anstieg von Grundwasser in die Baugruben bzw. Kanalgräben zu rechnen. Die Erkundung des Grundwassers ist beim Landratsamt Untere Wasserbehörde anzuzeigen und mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorher in fachtechnischer Hinsicht abzuklären. Sollte bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen werden, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Esslingen Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Es ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt einzureichen. Gegen eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine ständige Ableitung oder Absenkung des Grundwassers ist unzulässig.

Bauteile, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen, müssen wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, die eine Umläufigkeit dieser Bauwerke sicherstellt.

- **3.10** Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließungsarbeiten vorübergehend ein Baufeld beiderseits der Straßen auf den künftigen Baugrundstücken erforderlich ist.
- 3.11 Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das absolut notwendige Mindestmaß und innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Flächen, die ohnehin bebaut werden beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb soweit möglich freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen. Notwendige Bodenarbeiten sollten bodenschonend mit geeigneten Geräten wie z.B. Kettenfahrzeugen ausgeführt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sind am Ende der Baumaßnahme mit geeignetem Gerät tiefgründig zu lockern.
  - Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.
- 3.12 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten wird auf §12 der Bundesbodenschutzverordnung und die Bestimmungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) hingewiesen.
- 3.13 Im Bebauungsplangebiet sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Wird im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich und optisch auffälliges Material angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.14 Auf die Duldungspflicht gemäß § 126 BauGB wird hingewiesen. Demnach hat der Eigentümer das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.
- **3.15** Auf die Anzeigepflicht des §20 Denkmalschutzgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.
- 3.16 Die Kreisbrandmeisterstelle weist darauf hin, dass das zuständige Hubrettungsfahrzeug, das zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, das Plangebiet nicht innerhalb der maximalen Eintreffzeit von 10 Minuten erreicht. Daher sind bei Gebäuden, deren Brüstungen der anzuleiternden Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegen im Baugenehmigungsverfahren weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich.

### 4 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

(BGBI. I S. 3634).

**BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

(BGBL. I S. 3786).

**LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010

(GBI. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBI. S. 416), zuletzt geändert durch

Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613).

PlanzV 90 Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert

durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

LANDKREIS: ESSLINGEN
GEMEINDE: AICHWALD
GEMARKUNG: SCHANBACH

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Fuchsbühl"

#### PLANVERFASSER:

Ingenieurbüro Melber & Metzger (ehemals Ingenieurbüro Kuhn)
Schlesierstraße 84 - 72622 Nürtingen- Tel. 07022/50338-0

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Nürtingen, 13.05.2019

Rainer Metzger – Beratender Ingenieur

Projektnr. 2015233

am

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB		am 27.03.2017
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB		am 05.04.2017
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung		am 28.03.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB von	m 03.04.2018	bis 03.05.2018
Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am 31.10.2018
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB von	m 08.11.2018	bis 10.12.2018

Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB

Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB am

#### Ausfertigung:

Der Verfahrensablauf für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Fuchsbühl" entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der zeichnerische Teil und der Textteil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften - jeweils in der Fassung vom 13.05.2019 - sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Aichwald vom ...........

Die vom Gemeinderat anerkannte Begründung trägt das Datum vom 13.05.2019.

Aichwald,

Andreas Jarolim -Bürgermeister-



Landkreis Esslingen Gemeinde Aichwald Gemarkung Schanbach

## Begründung

gemäß §9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## "Fuchsbühl"

gefertigt: anerkannt:

Nürtingen, 13.05.2019 Aichwald,

Dipl. Ing. (FH) Rainer Metzger

Beratender Ingenieur

Andreas Jarolim

Bürgermeister

#### Planverfasser:



**Ehemals Ingenieurbüro Kuhn** 



#### Inhaltsverzeichnis

Α	Planungsgegenstand	3
1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Ziele der Planung	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse	4
4.1	Regionalplan	
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung und bestehende Rechtsverhältnisse:	
5.	Sonstige Planungsvorgaben	
5.1	Umgebende Nutzungen	
5.2	Verkehrserschließung, K1212	
5.3	Schutzgebiete	
5.4 5.5	Leitungstrassen	
	Belange der Landwirtschaft	
В	Planinhalt	
1.	Standortprüfung für die Wohnbaugebietsentwicklung	
2.	Varianten des Plankonzeptes	
3.	Städtebauliches Konzept	
4.	Kennzahlen des Städtebaulichen Konzeptes	
5.	Begründung der Festsetzungen	11
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	
5.2	Örtliche Bauvorschriften	
6.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	
6.1	Verkehrserschließung	
6.2	ÖPNV-Anbindung	
6.3 6.4	Ver- und Entsorgung Baugrund	
	•	
С	Umweltbelange	
1.	Umweltbericht	
2.	Artenschutz	23
D	Maßnahmen zur Verwirklichung	24
1.	Kostentragung	
2.	Bodenordnende Maßnahmen	

#### Anlagen:

Dem Bebauungsplan liegen die nachfolgend aufgeführten Fachgutachten und Fachuntersuchungen zu Grunde. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in dieser Begründung dargestellt. Unveränderte Zitate sind *Kursiv* gedruckt.

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Büros Ökologie und Information vom 01.03.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ökologie und Information vom 08.02.2018
- Baugrundgutachten, Büro Geoplan vom 23.04.2018
- Schallimmissionsprognose von Kurz und Fischer GmbH vom 08.02.2018



## A Planungsgegenstand

## 1. Anlass und Erfordernis der Planung

Zur Deckung des Wohnungsbedarfes in der Gemeinde Aichwald soll ein Wohnbaugebiet mit 80-100 Wohneinheiten entwickelt werden. Insbesondere besteht der Bedarf an kostengünstigen Wohnungen für Geringverdiener und für die Anschlussunterbringung.

Im Allgemeinen besteht in der Gemeinde Aichwald Wohnraummangel für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen. Darüber hinaus werden in diesem und im kommenden Jahr voraussichtlich weitere 45 Personen für die Anschlussunterbringung zugewiesen. Für die bereits derzeit in der Anschlussunterbringung untergebrachten Personen muss künftig entsprechender Wohnraum geschaffen werden. Hierbei ist auch möglicher Familiennachzug zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll ein Angebot für die Eigenentwicklung der Gemeinde geschaffen werden. Mehrere Neubauprojekte mit dem Ziel, innerörtlich und zentrumsnah attraktiven Wohnraum zu schaffen wurden in den letzten Jahren im Bestand erfolgreich umgesetzt. Der Großteil der in der Gemeinde vorhandenen Baulücken zur aktiven Fortsetzung der Innenentwicklung befindet sich jedoch in privater Hand. Daher hat die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeit und kann die Innenentwicklung nur noch sehr begrenzt und lediglich vorbehaltlich der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit fortführen. Für ortsansässige Bauwillige hat die Gemeinde derzeit kein entsprechendes Angebot an Bauplätzen.

Es ist festzustellen, dass die Bevölkerungsentwicklung in Aichwald entgegen den bisherigen statistischen Prognosen nicht stagniert oder zurückgeht sondern ansteigt.

Das statistische Landesamt rechnet in Aichwald für das Jahr 2017 mit einer Bevölkerung von 7246 EW als untere Entwicklungsvariante, mit 7368 EW als Hauptvariante und mit 7659 EW als obere Entwicklungsvariante (Quelle: Statistisches Landesamt). Die tatsächliche Bevölkerung Ende 2017 beträgt 7592 EW (Quelle: Gemeinde Aichwald) und damit deutlich über der Hauptvariante und nahe an der oberen Entwicklungsvariante. Die Zahlen für 2018 (Untere Entwicklungsvariante 7180 EW, Hauptvariante 7333 EW, obere Entwicklungsvariante 7691 EW, tatsächliche Bevölkerung 7614 EW) bestätigen diesen Trend. Diese in der gesamten Region Stuttgart zu verzeichnende Tendenz und der erkennbare Wohnraummangel rechtfertigen zusätzlich die Ausweisung eines Wohngebietes.

Zur Deckung des erkennbaren Wohnraumbedarfs soll daher ein Neubaugebiet im Hauptort Schanbach der Gemeinde Aichwald aus bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesener Wohnbaufläche entwickelt werden. Zur Schaffung von verbindlichem Planungsrecht muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

## 2. Ziele der Planung

Das Baugebiet soll den Wohnbedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht werden. Insbesondere sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung von kostengünstigem Wohnraum im Sinne von Geschosswohnungsbau geschaffen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen innerhalb des Planbereiches eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine landschaftsverträgliche Einbindung der

geplanten Wohnbebauung in den umgebenden Naturraum und soweit möglich die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung innerhalb des Plangebietes gewährleistet werden.

## Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Teilortes Schanbach und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die K1212, Krummhardter Straße,
- im Osten durch die landwirtschaftlichen Flächen im Gewann Kühjörgle
- im Westen durch die Straße zum Parkplatz des Schul- und Sportzentrums

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Der Höhenunterschied in Südwest-Nordost-Richtung beträgt ca. 5,5m auf 200m.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

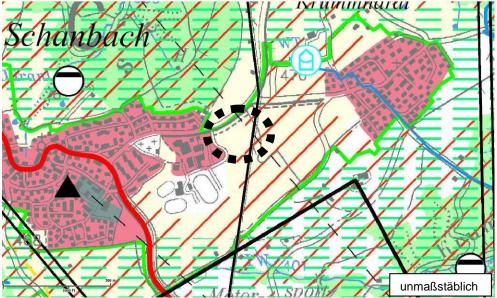
## 4. Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

### 4.1 Regionalplan

Die Gemeinde Aichwald ist im Regionalplan der Region Stuttgart als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte sind für den Planbereich keine einer künftigen Bebauung grundsätzlich widersprechende Festlegungen der Freiraumstruktur ausgewiesen. Die Fläche ist im Bestand als Landwirtschaftliche Fläche der Flurbilanz Stufe II dargestellt.

Die als Bestandsleitung dargestellte Stromfreileitung wurde in der Zwischenzeit abgebaut.

Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.



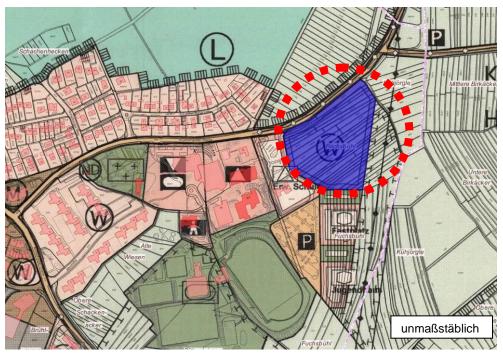
Auszug aus dem Regionalplan (unmaßstäblich)

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung und bestehende Rechtsverhältnisse:

Der Großteil des Planbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde



Aichwald als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im östlichen Bereich sieht der Flächennutzungsplan entsprechend der Empfehlung des Landschaftsplanes eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

Der vorliegende Bebauungsplan ist vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Bebauungsplan liegt bislang nicht vor.

## 5. Sonstige Planungsvorgaben

#### 5.1 Umgebende Nutzungen

Folgende Nutzungen grenzen an das Gebiet an:

Nördlich: K1212 und Streuobstwiesen Östlich: Streuobstwiesen und Ackerflächen Südlich: Ackerflächen und Streuobstwiesen

Westlich: Schul- und Sportgelände

#### 5.2 Verkehrserschließung, K1212

Der Planbereich liegt außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Daher ist eine direkte Erschließung von der K1212 nicht möglich. Direkt nordwestlich an den Planbereich angrenzend befindet sich eine leistungsfähige Einfahrt von der K1212 aus mit Linksabbieger von Osten her kommend, die als Zufahrt zum Parkplatz des Schul- Sport und Freizeitzentrums dient. Der Kreuzungsbereich ist bereits vollständig ausgebaut und wird durch die Planung nicht berührt.

Entlang Kreisstraße ist nach Straßengesetz für Baden-Württemberg außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ein Abstand mit Gebäuden von 15m einzuhalten. Dieser Abstand ist mit den festgesetzten Baugrenzen eingehalten.



#### 5.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Planbereiches sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Nördlich der K1212 grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Aichwald" an.

#### 5.4 Leitungstrassen

Folgende Leitungen verlaufen durch das Gebiet bzw. tangieren dieses:

- Am nördlichen Gebietsrand verläuft eine Wasserhauptleitung als Zuleitung vom Wasserturm zur Versorgung von Schanbach. Die Leitung verläuft derzeit teilweise in Privatflächen und im Bereich künftiger Bauflächen. Es ist vorgesehen die Leitung in das Straßenflurstück im Bereich des bestehenden Geh- und Radweg zu verlegen.
- Folgende weitere unterirdische Versorgungsleitungen verlaufen am nördlichen Gebietsrand: Gasleitung, Stromleitung, Telekommunikation.
   Die Leitungen verlaufen weitestgehend außerhalb der Bauflächen. Im Bereich des Verlaufes auf Bauflächen wird eine Fläche für Leitungsrecht festgesetzt.
- Am westlichen Gebietsrand verläuft eine Versorgungswasserleitung, die im Zuge der Erschließungsarbeiten in öffentliche Flächen verlegt werden soll.
- Die im Regionalplan und im Flächennutzungsplan noch dargestellte Stromfreileitung wurde in der Zwischenzeit entfernt.

#### 5.5 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen innerhalb des Planbereiches werden landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Die gesamte Ackerfläche in Aichwald beträgt im Jahr 2016 154 ha (Quelle: Statistisches Landesamt). Durch die Realisierung des Gebietes entfallen ca. 2,9 ha Ackerland für die landwirtschaftliche Produktion und damit ca. 1,9% der Ackerflächen in Aichwald. Der als Ausgleichsfläche in Form einer extensiven Wiese vorgesehene Bereich mit einer Fläche von ca. 0,69 ha kann jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Neben dem Flächenverlust sind weitere agrarstrukturelle Belange, wie der Zuschnitt und die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, durch die Planung nicht betroffen. Der am südlichen und östlichen Gebietsrand verlaufende Feldweg bleibt erhalten. Zur Klarstellung wird der am östlichen Gebietsrand auf einem separaten Flurstück ausgewiesene Feldweg in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Planbereich wird durch einen Landwirt bewirtschaftet. Dem betroffenen Landwirt werden Ersatzflächen angeboten. Darüber hinaus ist der betreffende Landwirt bereit die Pflege der im Gebiet liegenden Ausgleichsfläche zu bewirtschaften.

Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Außerhalb des Planbereiches werden infolge der Planung keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht.

Die Flächen nördlich, östlich und südlich angrenzend an den Planbereich werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Infolge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist mit Lärm und Gerüchen zu rechnen, die von den künftigen Bewohnern des Gebietes zu dulden sind.



## **B** Planinhalt

## Standortprüfung für die Wohnbaugebietsentwicklung

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde geprüft in welchem Bereich der Gemeinde Aichwald die Hauptzielsetzung zur Schaffung von kostengünstigem Wohnungsbau, insbesondere für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen am besten umgesetzt werden kann. Verglichen wurde das vorliegende Gebiet "Fuchsbühl" in Schanbach und das im Flächennutzungsplan ebenfalls enthaltene Gebiet "Hungeräcker" in Aichelberg.

Die vergleichende Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Gebiet "Hungeräcker/Kugeläcker" im Ortsteil "Aichelberg" sollte aufgrund der dort bestehenden Umgebungsbebauung und aufgrund der Erschließungssituation für weniger verdichtete Bebauung vorgesehen werden. Die Regenwasserableitung ist aufgrund der fehlenden direkten Vorflut vergleichsweise aufwendig. Darüber hinaus haben Untersuchungen in den Jahren 2008-2010 gezeigt, dass mit aufwendigen und flächenintensiven Maßnahmen für einen wirksamen Hochwasserschutz zu rechnen ist.

Für die vorgesehene Zielsetzung wird insbesondere aufgrund der bestehenden dichteren Bebauungsstruktur im Ortsteil Schanbach die Entwicklung des Gebietes "Fuchsbühl" empfohlen. Für die Erschließung des Gebietes ist eine leistungsfähige Zufahrt direkt von der K1212 bereits vorhanden. Die Entwässerung ist mit vergleichsweise geringen äußeren Aufwendungen machbar.

## Varianten des Plankonzeptes

Im Vorfeld wurde die mögliche städtebauliche Struktur des Gebietes untersucht, um zu prüfen, wie die Vorgabe der Gemeinde für 80-100 Wohneinheiten im Gebiet erreicht werden kann.

Hierzu wurden drei mögliche Entwicklungsvarianten erarbeitet die im Folgenden mit einer stichwortartigen Zusammenfassung dargestellt sind.



#### Bebauungskonzept Variante 1:

Deutliches Übergewicht für Geschosswohnungsbau in der nördlichen Hälfte des Gebietes, Parkierung für Geschosswohnungsbau in Tiefgaragen, Übergang zum südlichen Gebietsrand über Doppelhäuser hin zu Einzelhäusern



#### Bebauungskonzept Variante 2:

Einseitige Erschließung im nördlichen Geschosswohnungsbereich, Integrieren von Parkierung in einen Lärmschutzwall, Interne Erschließung des hinterliegenden Geschosswohnungsbaus, incl. Parkierung in Tiefgaragen, Übergang zum südlichen Gebietsrand über Doppelhäuser, mehr Einzelhäuser am östlichen und südlichen Gebietsrand



#### Bebauungskonzept Variante 3:

Reduzierung Geschosswohnen auf eine Zeile, Zentraler Grünbereich (z.B. Spielen/ Quartiertreff) für Geschosswohnen, Parkierung für Geschosswohnungsbau in Tiefgaragen, interne Erschließung des hinterliegenden Geschosswohnungsbaus im nordöstlichen Bereich, Trennung Geschosswohnen und Doppel-/ Einzelhausbebauung über Erschließung, Mögliche Erweiterung bei Wegfall der Stromtrasse, mehr Doppel-/Einzelhausbebauung, Retention in westliche und südliche Grünflächen integriert.



Die Varianten unterscheiden sich insbesondere im Umfang der jeweiligen Verdichtung durch einen möglichen Geschosswohnungsbau. Mit allen 3 dargestellten Varianten kann die geforderte Zahl der Wohneinheiten deutlich erreicht werden.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau und im Doppelhaus-/Einfamilienhausbau, sowie der für den Geschosswohnungsbau benötigten Fläche und der inneren Erschließung hat sich der Gemeinderat für die Umsetzung der Variante 3 entschieden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie eine bauliche Nutzung des gesamten Planungsbereiches erfolgen kann. Dies ist in der nachfolgenden Planungsvariante dargestellt.



Bebauungskonzept für Gesamtentwicklung (unmaßstäblich)

Die bauliche Entwicklung des Gesamtbereiches überschreitet die bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche. Für die Realisierung wäre die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies könnte durch Flächentausch mit anderen, noch im Flächennutzungsplan enthaltenen Wohnbauflächen realisiert werden. Durch die erweiterte Planung würde ein höherer Ausgleichsbedarf entstehen, der nicht mehr innerhalb des Planbereiches realisiert werden könnte.

Aufgrund der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes und des dann notwendigen externen Ausgleichs hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebietsentwicklung entsprechend der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche mit planinterner Ausgleichsfläche zu realisieren.

## 3. Städtebauliches Konzept

Die Variante 3 des Bebauungskonzeptes wurde zum nachfolgend dargestellten Städtebaulichen Konzept vom 20.07.2017 weiter ausgearbeitet.



Städtebauliches Konzept (unmaßstäblich)

Im Bereich des geplanten Geschosswohnungsbaus stellt das Konzept eine Bebauung mit Satteldachgebäuden dar. In der Zwischenzeit wurden alternative Gebäudeformen mit Flachdachgebäuden geprüft. Zur besseren Wohnraumnutzung auch für kostengünstiges Bauen sind dreigeschossige Flachdachgebäude mit einem weiteren Staffeldachgeschoss vorgesehen.

## 4. Städtebauliche Kennzahlen

#### Flächenbilanz:

Netto-Wohnbauland	ca. 18.790 m <sup>2</sup>	60,6 %
Verkehrsflächen	ca. 3.330 m <sup>2</sup>	10,7 %
Öffentliche Grünflächen/Retention/Verkehrsgrün	ca. 2.030 m <sup>2</sup>	6,5 %
Ausgleichsfläche	ca. 6.900 m <sup>2</sup>	22,2 %
Fläche Planbereich	ca. 31.050 ha	100,0 %

#### Brutto-Wohndichte (nach Stdb. Konzept):

Zur Berechnung der Brutto-Wohndichte wird das städtebauliche Konzept vom 20.07.2017 herangezogen, die Ausgleichsfläche jedoch nicht berücksichtigt, da diese im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt ist.

Mehrfamilienhäuser, Wohneinheitenten (WE): ca. 7 x 12 Wohnungen: ca. 84 WE
 Doppelhäuser: ca. 14 x 1 Wohnung: ca. 14 WE
 Einzelhäuser: ca. 13 x 1 Wohnung: ca. 13 WE
 ca. 11 WE

Zu erwartende Einwohnerzahl (EW): ca. 111 WE x 2,0 EW je WE: ca. 222 EW Wohndichte: 234 EW / 2,4 ha: ca. 92 EW/ha



## 5. Begründung der Festsetzungen

#### 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung zur Ausweisung von Wohnbauplätzen wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs, des generellen Störgehalts und der durch diese Anlagen einhergehenden negativen verkehrlichen Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet ausgeschlossen. Darüber hinaus soll das Plangebiet zur Deckung des Wohnraumbedarfs weitestgehend für die Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

#### 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, die Festsetzung von Gebäudehöhen und die Zahl der Vollgeschosse. In Verbindung mit der Festsetzung der Baugrenzen ist damit die maximale äußere Gebäudehülle definiert.

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Obergrenze nach BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit wird eine bestmögliche Flächennutzung zur Wohnraumschaffung erreicht. Die Festsetzung zur Überschreitung der GRZ im Bereich WA1, bis zu einem Wert von 0,7 für Tiefgaragen ermöglicht die Schaffung notwendiger Stellplätze im Bereich mit verdichteter Bebauung.

Die Festsetzung der Gebäudehöhen orientiert sich an den Überlegungen des städtebaulichen Konzeptes und der weiteren Prüfung für den Bereich mit Geschosswohnungsbau.

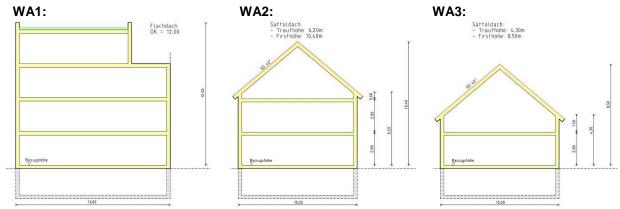
Für den Bereich WA1 mit Geschosswohnungsbau wird eine Oberkante als maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die Festsetzung mit drei Vollgeschossen ermöglicht drei voll nutzbare Geschosse. Mit der Festsetzung der Oberkante von 12m kann ein weiteres Geschoss erstellt werden. Dies darf jedoch dann nicht zum Vollgeschoss werden. Dies bedeutet, dass das oberste Geschoss max. ¾ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses haben darf. Dadurch wird ein zurückgesetztes Geschoss erreicht. Um größtmögliche Freiheit in der Objektplanung für den Geschosswohnungsbereich zu erhalten, werden die Ausrichtung und das Maß der zurückgesetzten Fassade des obersten Geschosses zunächst nicht näher definiert.

Für den Bereich WA2 sieht das städtebauliche Konzept Doppelhäuser und Einzelhäuser vor. Auch Reihenhäuser sind möglich. Daher wird eine volle zweigeschossige Höhenentwicklung festgesetzt. Eine Nutzung des Dachgeschosses ist möglich.

Die Bebauung der Randgrundstücke des Bereiches WA1 wird im städtebaulichen Konzept als Einzelhäuser vorgesehen. Aufgrund der Lage am künftigen Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft wird eine gegenüber dem Bereich WA2 in der Höhe abgestufte Bebauung vorgesehen. Dennoch werden zwei Vollgeschosse festgesetzt. Dies bedeutet, dass auch das Dachgeschoss zum Vollgeschoss werden kann.

Die Höhenentwicklung der Gebäude in den jeweiligen Bereichen ist schematisch in den nachfolgenden Schnitten dargestellt.

Ehemals Ingenieurbüro Kuhn



Schematische Gebäudeschnitte (unmaßstäblich)

Zur guten Einpassung der künftigen Gebäude an die topografischen Verhältnisse und an die künftigen Erschließungselemente wird eine Bezugshöhe zur Fixierung der Gebäudehöhen festgelegt. Eine exakte Bindung der künftigen Erdgeschossfußbodenhöhen an die Bezugshöhe ist nicht vorgesehen. Allerdings ist die Abweichung auf +- 0,3 m beschränkt. Damit wird ein gewisses Maß an innerer Flexibilität der Gebäudegestaltung in Bezug auf die angrenzenden Straßenflächen und die Nachbargrundstücke erreicht. In Verbindung der Bezugshöhen mit den festgesetzten Gebäudehöhen sind jedoch die städtebaulich ablesbaren Oberkanten der Baukörper in ihrer maximalen Höhenentwicklung eindeutig fixiert.

#### 5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die großzügig festgesetzten Baustreifen in den Bereichen WA1 und WA2 wird eine möglichst flexible Nutzung der Baugrundstücke angestrebt. Von der beispielhaft dargestellten Grundstücksaufteilung und Bebauung kann damit im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden. Im Bereich WA3 werden entsprechend dem städtebaulichen Konzept mit lockerer Bebauung einzelne Baufenster in Ortsrandlage festgesetzt.

Aus planerischer Sicht können geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen, z.B. für untergeordnete Bauteile wie Balkone gemäß §23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.

Die Baugrenzen am nördlichen Gebietsrand halten mit 15m den gesetzlichen Straßenabstand zur Kreisstraße ein. Aus planerischer Sicht und zur besseren Flächennutzung wird es als vertretbar erachtet, dass innerhalb des Anbauabstandes dennoch Nebenanlagen in Form von Hochbauten für den Geschosswohnungsbereich wie Abstellplätze für Fahrräder oder Müllbehälter untergebracht und die für die Aufenthaltsfunktion uninteressanten Flächen dennoch sinnvoll genutzt werden. Durch eine Bündelung von Nebenanlagen für je zwei Mehrfamilienhäuser kann eine Vielzahl einzelner Anlagen vermieden werden. Hierzu werden entsprechende Bauflächen für Nebenanlagen eingetragen. Eine wirksame Eingrünung gegenüber der Kreisstraße ist durch das Pflanzgebot gegeben. Zur Verstärkung der Wirkung der Bepflanzung kann diese im Bereich der Nebenanlagen mit einer Wallaufschüttung kombiniert werden. Durch die Höhenbegrenzung und die Bepflanzung kann die optische Wirkung entlang der Kreisstraße soweit begrenzt werden, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße durch diese Nebenanlagen nicht zu erwarten sind. Für die Zulassung von Hochbauten im 15m-Abstandsstreifen ist jedoch eine Ausnahmeerteilung nach Straßengesetz durch die Untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Straßenbauamt erforderlich.



Die Festsetzungen für Garagen und Carports sowie Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, gewährleisten die Freihaltung von Flächen entlang der Erschließungsstraße und damit eine offene Wirkung des öffentlichen Raumes. Darüber hinaus sollen rückwärtige Gartenbereiche weitestgehend zum ungestörten Aufenthalt der künftigen Bewohner freigehalten werden. Daher wird auch die Anzahl der Nebenanlagen als Gebäude (z.B. Gerätehütten) begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch im Bereich WA1, jedoch bezogen auf die Anzahl der Hauptgebäude, da noch nicht bekannt ist, ob eine Realteilung erfolgen soll. Auf eine Begrenzung der Kubatur wird im Bereich WA1 jedoch verzichtet, da mit größeren Anlagen zu rechnen ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass über die Zulassung von Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen außerhalb der Baufenster gemäß §23 Abs.5 BauNVO, trotz der getroffenen Festsetzungen weiterhin die Baurechtsbehörde entscheidet.

Es wird davon ausgegangen, dass sonstige Nebenanlagen, die sich nicht als Gebäude darstellen und der Zweckbestimmung der Wohnnutzung dienen, im Rahmen von §23 Abs.5 BauNVO zugelassen werden können.

Offene Stellplätze können nur im direkten Anschluss an die Verkehrsflächen zugelassen werden. Damit sollen rückwärtige Gartenbereiche zum ungestörten Aufenthalt für die künftigen Bewohner freigehalten werden.

Für Tiefgaragen im Bereich WA1 wird eine gesonderte Fläche ausgewiesen, da davon auszugehen ist, dass die Tiefgaragen aufgrund der natürlichen Topografie nicht an allen Stellen vollständig unter dem natürlichen Gelände liegen, sondern teilweise über dieses hinausragen. Für Tiefgaragen, die vollständig unter dem natürlichen Gelände liegen gilt Ziffer 1.5, wonach Baugrenzen ohne die gesonderte Ausweisung einer Fläche für Nebenanlagen unterirdisch überschritten werden können.

#### 5.1.4 <u>Bauweise und Stellung baulicher Anlagen</u>

Durch die Festsetzung der Bauweise wird die Bebauungskonzeption mit unterschiedlichen Gebäudetypen umgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen ermöglicht eine flexible Bebauung, die Festsetzungen insbesondere der abweichenden Bauweise mit Begrenzung der Gebäudelängen sollen dennoch die Durchlässigkeit zwischen den Gebäuden gewährleisten.

Im Bereich WA1 sind die Gebäude in ihrer Ausrichtung an den festgesetzten Baugrenzen und damit an der nördlich verlaufenden K1212 zu orientieren. Die Festsetzung der Firstrichtungen in den Bereichen WA2 und WA3 bewirkt die aus solarenergetischer Sicht sinnvolle Südausrichtung der Hauptbaukörper.

#### 5.1.5 <u>Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>

Die festgesetzten Maßnahmen dienen im Wesentlichen dazu, ein Mindestmaß an natürlichem Naturhaushalt im Plangebiet zu erhalten. Die Festsetzungen sind darüber hinaus als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu sehen. Hierzu dient insbesondere die Festsetzung der Ausgleichsfläche.

Aufgrund der hohen Baudichte durch die vergleichsweise verdichtete Bauweise erfolgt eine gute Bodennutzung und damit ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit, zur Regenwasserableitung und zur Dachbegrünung sichern ein Mindestmaß an natürlichem Wasserkreislauf und können eingriffsmindernd für den Bodeneingriff gewertet werden.



#### 5.1.6 Grünordnung

Die Festsetzungen zu Pflanzgeboten sichern die Durchgrünung des Gebietes und insbesondere eine wirksame Randeingrünung am nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsrand. Innerhalb des Pflanzgebotes PFG2 am östlichen und südlichen Gebietsrand ist eine leichte Geländemodellierung mit ca. 30cm zur Wasserführung von Außengebietswasser vorgesehen.

Die Festsetzungen sind darüber hinaus Bestandteil der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Die zu pflanzenden Bäume am nördlichen Gebietsrand halten den nach der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen geforderten Mindestabstand von 4,5m zur K 1212 bei Geschwindigkeiten von 70km/h und Bereichen ohne Böschung ein. Die Abstände des im Plan eingetragenen Pflanzgebotes, innerhalb dessen die zu pflanzenden Bäume festgesetzt sind betragen ca. 5-7m zum Fahrbahnrand der K1212. Aufgrund dieses Abstandes kann auch das geforderte Lichtraumprofil von 2,5m eingehalten werden.

#### 5.1.7 Verkehrsplanung

Die Verkehrserschließung des Baugebietes erfolgt über einen neuen Erschließungsring mit einer Fahrbahnbreite von 5,5m und einem Gehweg mit einer Breite von 1,50m. Damit ist der Begegnungsverkehr von LKW und PKW grundsätzlich möglich. In den Kurvenbereichen müssen LKW und auch das dreiachsige Müllfahrzeug die Gegenfahrbahn benutzen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrs innerhalb des Baugebietes, der lediglich aus Ziel- und Quellverkehr besteht wird dies für vertretbar erachtet. Der Erschließungsring ist für die Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen ausgebildet.

Der südliche Stichweg hat eine Breite von 4,0m und dient lediglich zur Erschließung der drei südlichen Baugrundstücke. Aufgrund dessen und zur Vermeidung weiterer Flächenversiegelung durch öffentliche Verkehrsfläche wird auf eine breitere Ausweisung verzichtet. Allerdings kann der Stichweg nicht mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug befahren werden. Dies bedeutet, dass die Müllbehälter auf der Verkehrsgrünfläche im Bereich der Einmündung in die Ringerschließungsstraße zur Abholung bereitgestellt werden müssen. Die Befahrbarkeit Stichweges mit einem großen Feuerwehrfahrzeug ist nicht möglich. Jedoch sind die künftigen Gebäude nicht mehr als 50m vom Erschließungsring entfernt, so dass keine besonderen Anforderungen für die künftigen Gebäude gelten. Der Zugang für die Feuerwehr zu den Gebäuden ist über den Stichweg gewährleistet.

Der im nördlichen Gebietsrand einbezogene Geh- und Radweg entlang der K1212 weist im Bestand eine Breite von 2,3-2,5m auf und wird entsprechend seinem Bestand festgesetzt.

Die Feuerwehrzufahrt, der Zugang und Stellflächen auf Privatflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Dies ist im Zuge künftiger Objektplanungen zu beachten.

#### 5.1.8 <u>Geländefestsetzungen</u>

Insbesondere entlang der Erschließungselemente sollen Geländeversätze soweit wie möglich vermieden werden. Deshalb ist hier das Gelände auf den Privatgrundstücken in den Bereichen WA2 und WA3 an die Höhenlage der Verkehrsfläche anzupassen. Im Bereich WA1 ist davon auszugehen, dass bei Anordnung einer Tiefgarage diese aufgrund der natürlichen Topografie teilweise über das Gelände hinausragt. Eine Geländeanpassung an die Verkehrsfläche ist aufgrund des Heranrückens an die Erschließungsstraße



daher nicht in allen Bereichen machbar. Deshalb wird im Bereich WA1 auf die Anpassungspflicht verzichtet.

Im Zuge der Bebauung werden aufgrund der natürlichen Topografie Geländeanpassungen erforderlich. Um diese jedoch auf das notwendige Maß zu reduzieren und um zu große Geländesprünge zu vermeiden, werden Aufschüttungen und Abgrabungen durch Festsetzung in den örtlichen Bauvorschriften auf 1,00 m begrenzt. Diese Festsetzung darf jedoch nicht dazu dienen, die geforderte straßenseitige Anpassung des Geländes im Bereich WA2 und WA3 an die vorgelagerte öffentliche Verkehrsfläche zu umgehen. Mauern in den Bereichen WA2 und WA3 sind als notwendige Stützmauern zum Abstützen der zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen. Zur Vermeidung von größeren Geländeversätzen wird die Höhe von Stützmauern auf 0,5m begrenzt. Darüber hinaus gehende Geländeanpassungen können durch Abböschungen vorgenommen werden. Aufgrund der zu erwartenden größeren Baukörper mit darunterliegenden Tiefgaragen wird auf eine Begrenzung der Höhe von Stützmauern im Bereich WA1 verzichtet, da höhere Geländeversätze infolge der natürlichen Topografie zu erwarten sind.

#### 5.1.9 Maßnahmen zum Immissionsschutz

#### Straßenverkehrslärm:

Zur Beurteilung der Auswirkungen ausgehend vom Verkehrslärm der K1212 (Krummhardter Straße) wurde eine Immissionsprognose von Kurz und Fischer GmbH erstellt.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens sind im künftigen Baugebiet Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 durch Verkehrslärm zu erwarten. Aufgrund dessen werden im Bebauungsplan in Bereichen mit einem Außenlärmpegel von über 45 db(A) nachts entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Anhand der im Bebauungsplan dargestellten Außenlärmpegel sind im Zuge der Objektplanung der einzelnen Bauvorhaben die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach den Vorgaben der DIN 4109 auszubilden. Darüber hinaus wird für Schlafräume und Kinderzimmer ein weiterer Schutz erforderlich, der gewährleistet, dass auch ohne geöffnete Fenster eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist:

Für Schlaf- und Kinderzimmer ist in dem von Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 betroffenen Bereich durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen, d.h. dass die Belüftung über eine schallabgewandte Fassade erfolgt, oder ein ausreichender Luftwechsel auch bei geschlossenem Fenster durch technische Be- und Entlüftungssysteme sichergestellt ist.

Das Gutachten macht darüber hinaus folgende Empfehlungen:

Bei der Errichtung oder Änderung der Gebäude sind die Grundrisse der Gebäude vorzugsweise so anzulegen, dass die dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume (Wohn- und Schlafräume, Büroräume o. ä.) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten orientiert werden. Ungeschützte Freibereiche (Balkone, Terrassen) sind ebenfalls vorwiegend in den schallabgewandten, abgeschirmten Bereichen anzuordnen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, mindestens einen Freibereich je Wohnung an den abgewandten Südostfassaden anzuordnen, an denen der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) eingehalten ist.

Bei entsprechender Umsetzung der Vorgaben der Immissionsprognose ist der notwendige Lärmschutz gegeben. Den einzelnen Bauherren bleibt es unbenommen einen weiteren Lärmschutz über das gesetzliche Maß hinaus zu realisieren.



Als aktive Lärmschutzmaßnahmen für den Schutz der Freibereiche wäre ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand mit jeweils einer Höhe von ca. 3m denkbar. Für die Erstellung eines Lärmschutzwalls mit der erforderlichen Höhe ist am Fuß des Walls eine Breite von ca. 8-10m notwendig. Aufgrund des Flächenbedarfs soll darauf verzichtet werden. Eine Lärmschutzwand wird aus gestalterischen Gründen zunächst für kritisch betrachtet und wäre aus planerischer Sicht dann denkbar, wenn diese wirkungsvoll begrünt wird.

Es ist zu beachten, dass bei einer ca. 3m hohen aktiven Lärmeinrichtung lediglich die Erdgeschosse und die Freibereiche geschützt werden können. Der aktive Schutz der Aufenthaltsräume ist nicht zwingend notwendig, da dieser auch durch passiven Schutz erbracht werden kann. Für Balkone, Terrassen und Freibereiche, die an den schallabgewandten Süd- und Südostseiten der Gebäude angeordnet werden, ist darüber hinaus der Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags eingehalten und ein Schutz nicht notwendig. Aufgrund der Ausrichtung ist davon auszugehen, dass Freibereichsnutzungen weitestgehend in diesen Bereichen angeordnet werden.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wären daher nur für Balkone, Terrassen und Freibereiche seitlich und nördlich der Gebäude relevant. Sofern im Zuge der Objektplanung in diesen Bereichen schützenswerte Nutzungen in den Freibereichen vorgesehen werden sollen, können im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Daher ist aus planerischer Sicht eine aktive, durchlaufende Lärmschutzmaßnahme entlang der K1212 nicht erforderlich.

#### Freizeitlärm:

Das Schalltechnische Gutachten untersucht auch die Immissionen im künftigen Gebiet ausgehend von den angrenzenden Nutzungen der Sportanlagen, der Stellplätze und des Jugendhauses und kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen:

Die derzeit regelmäßig stattfindende Nutzung des Jugendhauses bis ca. 20:00 Uhr ist aus schalltechnischer Sicht unkritisch. Bei Öffnungszeiten des Jugendhauses nach 20:00 Uhr, insbesondere bei Veranstaltungen/Vermietungen sind zum Schutz des Plangebiets Einschränkungen erforderlich, deren Einhaltung von der Jugendhausleitung sicher zu stellen sind (vgl. Abschnitt 8.2 i. V. m. Abschnitt 4.1.2 [des schalltechnischen Gutachtens]). Ggf. sind Veranstaltungen insbesondere bei parallel stattfindenden Veranstaltungen in der Schurwaldhalle als besondere Veranstaltung nach Freizeitlärmrichtlinie einzustufen und hinsichtlich ihrer Anzahl zu begrenzen. Die Einwirkungen durch Sportlärm auf das Plangebiet sind schalltechnisch unkritisch.

#### 5.1.10 Fläche für Leitungsrecht

Am nördlichen Gebietsrand verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen. Diese verlaufen weitestgehend auf öffentlicher Fläche des bestehenden Geh- und Radweges sowie in den angrenzenden Grünflächen. In einem Teilbereich verlaufen eine Stromleitung und eine Telekommunikationsleitung auf bisherigen Privatflächen und künftigen Bauflächen. Hierzu wird eine entsprechende Fläche für Leitungsrecht festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung dieser Rechte zusätzlich privatrechtliche Regelungen erforderlich sind.

#### 5.2 Örtliche Bauvorschriften

#### Gestaltungsvorschriften

Grellfarbene und reflektierende Materialien sind aus gestalterischen Gründen und zur Vermeidung von Blendwirkung ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund werden auch Werbeanlagen mit reflektierenden Oberflächen oder mit pulsierender Beleuchtung ausgeschlossen, die insbesondere negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der K1212 haben könnten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen in Wohngebieten gemäß §11 Abs.4 LBO ohnehin nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig sind.

Durch die Festsetzung zur Fassadengestaltung soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gebäudegestaltung erreicht werden.

#### Dachgestaltung

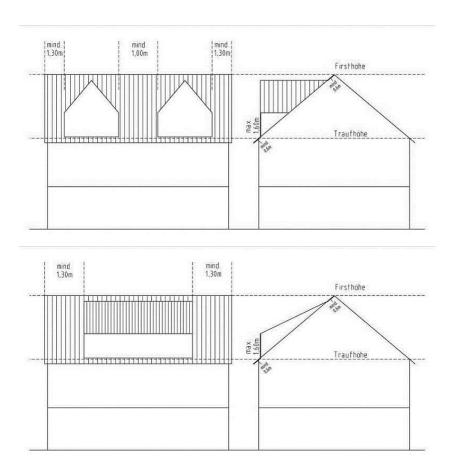
Für den Bereich WA1 werden Flachdächer, bzw. flach geneigte Dächer festgesetzt. Diese sind aus ökologischen Gründen zu begrünen. Dachaufbauten auf den Flachdächern sind nicht vorgesehen. Ausgenommen hiervon sind technisch notwendige Aufbauten sowie Solaranlagen, sofern die Funktion der Dachbegrünung unter den Solaranlagen erhalten bleibt.

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept und der vorherrschenden Dachlandschaft in Aichwald für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser werden in den Bereichen WA2 und WA3 Satteldachgebäude vorgesehen. Das für die geneigten Dächer gewohnte, typische Erscheinungsbild soll durch die Festsetzung von Ziegeln und ziegelförmigen Dachsteinen als Dacheindeckung erreicht werden. Aus Gründen der Nachhaltigkeit können auch begrünte Dächer zugelassen werden. Dabei ist jedoch aufgrund der für begrünte Dächer vergleichsweise steilen Dachneigungen verstärkt auf eine fachgerechte Erstellung zu achten.

Soweit eine Garage oder ein Carport nicht gestalterisch in das Dach des Hauptgebäudes integriert wird, sind diese zur Unterstreichung der untergeordneten Bedeutung mit flach oder flach geneigten Dächern zulässig, die aus ökologischen Gründen jedoch zu begrünen sind. Bei Nutzung der Garagen- oder Carportdächer als Dachterrasse kann dieser Bereich von der Begrünung ausgenommen werden. Auf die Abstandsbestimmungen für Terrassen auf Garagen oder Carports in Grenzbauweise wird hingewiesen.

Sonnenkollektoren und Fotovoltaikelemente sind als in das Dach integrierte Anlagen oder auch in Form von reinen Energiedächern denkbar. Sofern sie auf das Satteldach aufgesetzt werden, ist aus gestalterischen Gründen eine Anpassung an die Dachneigung erforderlich. Ein Aufständern ist maximal entsprechend der notwendigen Konstruktionshöhe möglich.

Durch die Zulassung von sonstigen Dachaufbauten (Gauben) bei Satteldächern soll bewusst Wohnraum in den Dachgeschossen ermöglicht werden. Die Abstandsfestsetzungen und Längenbeschränkung sollen bezwecken, dass das Hauptdach noch als solches in Erscheinung tritt und nicht durch Dachaufbauten gestalterisch dominiert wird. Dadurch wird ein Mindestmaß an einheitlicher Dachgestaltung erreicht. Beispiele für Dachaufbauten:



Schematische Darstellung von Abstandsfestsetzungen (unmaßstäblich)

Die Abstandsfestsetzungen und Längenbeschränkungen gelten nicht für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikelemente.

#### Einfriedigungen und Freiflächen

Durch die Abstandfestsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, die für das gesamte Plangebiet gelten, wird ein ausreichendes Lichtraumprofil im Straßenraum angestrebt. Die Höhenfestsetzungen zu Zäunen und lebenden Einfriedigungen sollen zum einen den Schutzbedürfnissen der Bewohner und zum anderen einer verträglichen Gestaltung des Überganges zum öffentlichen Raum dienen.

## 6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

#### 6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrsanbindung des Gebietes erfolgt über den Knotenpunkt der Zufahrt zum Sport- und Schulgelände ausgehend von der K1212, der Krummhardter Straße.

Bislang werden über den bestehenden Knotenpunkt folgende Nutzungen verkehrstechnisch abgewickelt: Schule, Schurwaldhalle, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendhaus, Sportplatz, Tennisplatz. Alle diese bestehenden Nutzungen erzeugen einen Verkehr, der nicht konstant ist, sondern bezogen auf den jeweiligen Nutzungszweck temporär und zu bestimmten Zeiten stattfindet, was insbesondere die Freizeitnutzungen betrifft.

Durch das Baugebiet wird angenommen, dass eine Verkehrsmenge von ca. 550 KfZ/Tag (ca. 220 Einwohner x 2,5 KfZ-Fahrten/Tag), also ca. 23 KfZ/Std. entsteht. Bei vollständi-



ger Aufsiedelung des Gebietes handelt es sich hierbei um eine konstante Verkehrszahl mit den tagesüblichen Spitzen.

Die tagesüblichen Verkehrsspitzen durch das Baugebiet überschneiden sich mit den Verkehrsspitzen der Freizeitnutzungen erfahrungsgemäß nicht. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Kreuzungsbereich, der mit einer Linksabbiegespur bereits vollständig ausgebaut ist, leistungsfähig genug ist, auch den durch das Baugebiet entstehenden Verkehr aufzunehmen.

Schleppkurven auch für Last- und Sattelzüge sind eingehalten. Es existiert je eine Querungshilfe auf der Kummhardter Straße und an der Zufahrt zum Schul-/Sportgelände und damit zum neuen Baugebiet. Die Fußgänger- und Radfahrerführung im Kreuzungsbereich ist durch Beschilderung und Markierungen bereits derzeit geregelt. Durch das neue Baugebiet ändert sich hieran nichts. Der Weg am Westrand des Baugebietes kann so aufgeweitet werden, dass er auch für Radfahrer befahren werden kann. Die Wegeführung von Fußgänger und Radfahrer aus dem Gebiet ist damit innerhalb des Planbereiches geregelt. Der Anschluss an die bestehende Wegeführung erfolgt am nordwestlichen Planbereich.

Eine direkte Anbindung des Baugebietes an die K1212 ist aufgrund der Lage außerhalb des Erschließungsbereiches nicht vorgesehen. Zu diesem Zweck wird auch ein entsprechendes Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Über einen Erschließungsring und einen kurzen Stichweg im südlichen Planbereich werden alle künftigen Baugrundstücke erschlossen. Lediglich der äußerste nordöstliche Bereich hat keine direkte Verbindung zum Erschließungsring. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Großteil des gesamten nördlichen Bereiches WA1 durch einen Bauträger bebaut wird. Ob künftig eine Realteilung erfolgen soll, ist aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Es wird daher auf eine planungsrechtliche Festsetzung mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrechten verzichtet. Sofern keine Realteilung erfolgt, ist die Erschließung über die Ringstraße planungsrechtlich gesichert. Sollte später dennoch eine Realteilung erfolgen so ist die Erschließung rückwärtiger Bereiche öffentlich-rechtlich über Baulasten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu sichern. Auch eine privatrechtliche Sicherung sollte dann erfolgen.

Entlang des südlichen und östlichen Randes verläuft ein bestehender Feldweg. Dieser wird, soweit er innerhalb des Planbereiches verläuft entsprechend planungsrechtlich gesichert. Damit wird die Befahrbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge des Baugebietes nicht verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Schaffung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen im verdichteten Bereich WA1 Tiefgaragen erstellt werden. Die Festsetzung von Flächen für Tiefgarage und deren Zufahrten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sondern einer künftigen Objektplanung. Tiefgaragen sind im Bebauungsplan zugelassen. Die Verkehrsbehörde weist jedoch darauf hin, dass die künftigen Zufahrten eine entsprechende ebene Aufstellfläche zur Verbesserung der Sichtbeziehungen insbesondere für die Verkehrssicherheit für Fußgänger aufweisen sollten.

#### 6.2 ÖPNV-Anbindung

Im Umfeld des Planbereiches liegen drei Bushaltestellen:

 Die Haltestelle "Krummhardt, Aichschieß Abzweig" liegt nordöstlich des Planbereiches im Kreuzungsbereich K1212/Straße nach Krummhardt. Diese weist jedoch aufgrund



der direkten Lage an der Kreuzung eine ungünstige Befahrbarkeit für die Busse auf. Aus diesem Grund soll keine direkte, gezielte Verbindung vom Baugebiet aus geschaffen werden.

- Die Haltestelle "Schanbach, Schule" liegt direkt westlich an das Plangebiet angrenzend und ist auf kürzestem Weg vom Baugebiet aus zu erreichen.
- Die Bushaltestelle "Schanbach, Siedlung" liegt westlich des Planbereiches an der K1212, Krummhardter Straße im Bereich der Schurwaldhalle, bzw. des Friedhofes.

Die Entfernungen zu diesen Bushaltestellen betragen zwischen 30m und max. 460m. Die Haltestellen liegt damit in Reichweite des empfohlenen max. Einzugsbereiches von 500m in Kommunen im Landkreis Esslingen.

#### 6.3 Ver- und Entsorgung

Es ist eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser vorgesehen.

#### Regenwasser:

Das Baugebiet wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Trennsystem entwässert. Die anstehenden Böden lassen nach den Untersuchungsergebnissen der geotechnischen Erkundung eine wirkungsvolle Versickerung nicht zu.

Für die Ableitung von Regenwasser wird ein getrennter Regenwasserkanal mit Einleitung in zentrale Retentionsflächen erstellt. Zur Rückhaltung des gesamten Niederschlagswassers für öffentliche und private Flächen im Baugebiet incl. des zu erwartenden Regenwasserabflusses der östlichen Ausgleichsfläche werden zwei Retentionsflächen als flache Erdmulden mit einem maximalen Einstau von max. 30cm erstellt. Da das oberirdische Volumen für die gesamte Rückhaltung nicht ausreicht, wird zusätzliches Volumen in unterirdischen Rigolenkörpern unterhalb der Retentionsfläche vorgesehen.

Alternativ zu den zentralen unterirdischen Rigolenkörpern wären einzelne Rückhalteanlagen auf den künftigen Baugrundstücken denkbar. Da die Flächen für die Retentionsbecken ohnehin benötigt werden, wird die vollständige zentrale Rückhaltung einer privaten, dezentralen Rückhaltung vorgezogen.

Der Überlauf der Retentionsflächen wird zunächst über einen Überlaufkanal und im weiteren Verlauf in Südliche Richtung in einer neu zu erstellenden offenen Mulde östlich des bestehenden Parkplatzes des Sport- und Schulgeländes abgeleitet. Südlich der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt die Einleitung in ein bereits genehmigtes, aber noch zu erstellendes Ableitungs- und Rückhaltesystem hin zum Regenüberlaufbecken Horben und von dort aus über die bestehende Entlastung des Regenüberlaufbeckens zum Vorfluter Krummhärtlesbach. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt.

#### Schmutzwasser:

Innerhalb des Gebietes werden neue Schmutzwasserkanäle erstellt. Diese werden an einen bestehenden Schmutzwasserkanal ca. 60m westlich des Plangebietes im Bereich der Schule angeschlossen.

Die Tiefenlage der Schmutzwasserkanäle ist so vorgesehen, dass die Untergeschosse der künftigen Gebäude im Freispiegelgefälle entwässert werden können.

Das Baugebiet liegt außerhalb des Einzugsgebietes der Schutzfrachtberechnung. Bei einer künftigen Überrechnung werden die Flächen des Baugebietes berücksichtigt.



#### Sonstige Versorgungsleitungen:

Zur Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Telekomunikation und ggf. Gas wird an bestehende Leitungen, die im nördlichen Bereich entlang der Krummhardter Straße verlaufen angeschlossen.

Zur Stomversorgung des Gebietes wird im Bereich des südlichen Retentionsbeckens ein Standort für eine Trafostation vorgesehen.

#### Löschwasserversorgung:

Die Planung der Löschwasserversorgung und die Festlegung der Hydranten nach den technischen Regeln erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

#### Müllabfuhr:

Die Bemessung der Straßenflächen ist für die Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen ausgelegt. Das Wenden von Müllfahrzeugen im südlichen Stichweg ist jedoch nicht möglich. Daher wird im Einmündungsbereich des Stichweges in den Erschließungsring eine Fläche als Verkehrsgrün für das Bereithalten von Müllbehältern vorgesehen. Die Fläche bietet Platz für ca. 10 Mülleimer. Ansonsten sind Müllbehälter entlang der Ringstraße auf den Privatflächen zur Abholung bereitzustellen.

#### 6.4 Baugrund

Zur Beurteilung des Baugrunds wurden durch das Büro Geoplan entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Es liegt ein geotechnisches Gutachten vom 23.04.2018 vor. Das Gutachten trifft Aussagen zum Schichtaufbau des Untergrundes, den hydrogeologischen Verhältnissen, Homogenbereiche nach VOB/C, zur Tragfähigkeit des Untergrundes, zum Leitungstiefbau und Kanalbau, zum Straßenbau, zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, zur Abfalltechnischen Bewertung und zum Wiedereinbau von Bodenmaterial.

Insgesamt liegen Untergrundverhältnisse vor, die nicht gegen eine Bebauung sprechen. Kenntnisse über schädliche Bodenbelastungen liegen nicht vor. Nach den Ergebnissen des geotechnischen Gutachtens kann das anfallende Aushubmaterial frei verwertet werden. Die anstehenden Böden lassen eine wirksame Versickerung nicht zu. Es ist mit Wasserzutritten in einer Tiefenlage von 5-6m zu rechnen. Diese Tiefenlagen werden durch herkömmliche Bauweise mit Unterkellerung nicht erreicht. Jedoch ist bei einer Entfernung der Löß- und Verwitterungslehme im Zuge von Erdarbeiten aufgrund der fehlenden Abdichtung durch diese Sedimente mit Zutritt und Anstieg von Grundwasser in die Baugruben bzw. Kanalgräben zu rechnen.

Für weitere detaillierte Aussagen zum Baugrund wird auf das Gutachten verwiesen.



## C Umweltbelange

#### 1. Umweltbericht

Der Umweltbericht der Planungsgruppe Ökologie und Information mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist als Anlage Teil dieser Begründung sein. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Aichwald möchte das ca. 3,1 ha große Plangebiet "Fuchsbühl" zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickeln. Der zu überplanende Bereich liegt im Außenbereich der Gemeinde Aichwald auf der Gemarkung Schanbach und stellt sich im Moment als Ackerfläche dar. Es ist geplant, dass überwiegend Doppelhäuser und freistehende Einfamilienhäuser mit Satteldächern und zwei Vollgeschossen entstehen. Entlang der Kreisstraße im Norden des geplanten Baugebiets sollen Mehrfamilienhäuser mit Flachdächern und drei Vollgeschossen gebaut werden. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 angegeben, so dass durch die mögliche Überschreitung nach BauNVO mit einem Überbauungsgrad von 60% zu rechnen ist.

Die Berechnung des Eingriffs sowie des Ausgleichs erfolgt mit Hilfe der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010).

Im Wesentlichen ist das Schutzgut Boden von den Eingriffen betroffen. Durch Abgrabungen, Überbauungen und Neuversiegelung des Bodens gehen zum großen Teil die natürlichen Bodenfunktionen verloren, wobei die Böden durch Bodenbewegungen völlig umgestaltet werden. Das Defizit beim Schutzgut Boden beträgt ca. 74.472 Ökopunkte (ÖP) bzw. 18618 Bodenwerteinheiten (BWE). Deshalb muss hier eine Kompensation erfolgen, die aus heutiger Sicht schutzgutübergreifend bzw. monetär innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden kann. Im Bereich der Grünflächen und Hausgärten wird davon ausgegangen, dass die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

Nach Umsetzung der Planung ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine naturschutzfachliche Aufwertung. Der Zugewinn an ÖP gegenüber der momentanen Landschaftssituation beträgt ca. 115.878 ÖP. Die Planung sieht vor, dass innerhalb der zu bebauenden Fläche eine Durchgrünung mit großkronigen Bäumen im Straßenraum erfolgt und je Baugrundstück ein klein- bis mittelkroniger Baum zu pflanzen ist. Zur Abschirmung des Baugebietes in die freie Landschaft Richtung Osten wird eine mindestens sechs Meter breite und rund 165 m lange Hecke gepflanzt.

Das Defizit beim Schutzgut Boden kann schutzgutübergreifend durch das Schutzgut Pflanzen und Tiere kompensiert werden. Nach Verrechnung der ÖP (Schutzgut Pflanzen und Tiere: +115.878 ÖP, Schutzgut Boden: -74.472) verbleibt ein positiver Betrag von 41.406 ÖP, der ins kommunale Öko-Konto der Gemeinde Aichwald überführt werden kann.

Der Bereich des Plangebiets mit der Funktion "Ausgleichsfläche" soll, nach Absprache mit dem bewirtschaftenden Landwirt zu einer extensiven Wiese, Weidefläche oder Buntbrache mit geringer Höhe der Vegetation entwickelt werden. Auf einen Ausgleich mit Obstbäumen und der Entwicklung zur Streuobstwiese, wie im Landschaftsplan (1998) vorgeschlagen, wird verzichtet, um der Feldlerche (s. saP) einen adäquaten und störungsfreien Lebensraum bereitzustellen.



Die Kulissenwirkung bei der Feldlerche beträgt bei horizontalen Kulissen (z.B. Wald) mit einer Mindesthöhe von 2 - 3 m und einer Mindestbreite von 20 – 50 m ca. 150 m. Dieser Abstand wird zur geplanten Wohnbaufläche eingehalten. Bei Pflanzung von Hochstämmen auf der Ausgleichsfläche würde eine horizontale Kulisse innerhalb der Abstandsfläche entstehen.

Insgesamt wird das Wohnbaugebiet mit der dazugehörenden Ausgleichsfläche stärker mit Bäumen und Hecken durchgrünt sein, wie die momentan vorhandene Ackerfläche.

Durch die Überbauung der Äcker kommt es allerdings zum Verlust einer Kaltluftproduktionsfläche im Gebiet. Aufheizungseffekte sind durch Straßen, asphaltierte Flächen und Dachflächen ohne Dachbegrünung gegeben.

Im naturschutzrechtlichen Sinne stellt das geplante Wohngebiet "Fuchsbühl" einen Eingriff dar. Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§14 BNatSchG).

Nach §15 BNatSchG besteht eine Kompensationspflicht. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

#### Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belang wurde durch die Planungsgruppe Ökologie und Information eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) durchgeführt. Die SaP kommt zu folgendem Ergebnis:

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob die zukünftigen Planungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen. Weiterhin sollen Vermeidungsmaßnahmen, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das geplante Vorhaben als mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar angesehen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig

Die SaP sieht folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- V1 Baustelleneinrichtung: Begrenzung von Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen auf ein möglichst kleines Areal, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Bauflächen, ggf. durch Abgrenzung mit einem Bauzaun
- V2 Vogelschlag-Risiko vermindern: durch Markierung von Großflächigen Glasflächen
- V3 Vermeidung von Lichtemissionen insektenfreundliche Leuchtmittel
- V4 Anpflanzung einer Feldhecke zum Schutz des Grauspechtes
- V5 Erhalt der Offenlandbereiche zum Schutz der Feldlerche



## D Maßnahmen zur Verwirklichung

## 1. Kostentragung

Die Gesamtmaßnahme wird über einen Erschließungsträger abgewickelt, der die Kostentragung mit den Grundstückseigentümern vereinbart. Dadurch entsteht für die Gemeinde für die ihr zugeteilten Grundstücke eine Kostenbelastung.

#### 2. Bodenordnende Maßnahmen

Für die Realisierung des Bebauungsplanes ist eine Bodenordnung erforderlich. Vorgesehen ist eine freiwillig vereinbarte, gesetzliche Baulandumlegung.